

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am MainPostanschrift  
60313 Frankfurt am Main

10. Januar 2015

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651Internet  
deutsche-boerse.comE-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 9-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 700 €.**Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit April 2009 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 29. April 2009).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2013 (JFB 2013) in der deutschen und englischen Sprache am 14. Juli 2014 über die Exchange Reporting System Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Bezüglich des JFB 2013 war die Beteiligte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG durch zwei E-Mails 14 bzw. 3 Tage vor Fristablauf über den bevorstehenden Fristablauf informiert worden.

Am Tage des Fristablaufs wurde die Beteiligte überdies seitens der Gesellschaft für Ad-hoc Publizität angerufen und an den Fristablauf erinnert.

Am 12. Mai 2014 teilte, eine Bevollmächtigte der Beteiligten mit, dass sich die Vorlage des JFB 2013 bis zum 23. Mai verzögere. Der JFB 2013 sei zwar seit dem 20. April 2014 fertig gestellt gewesen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe jedoch das Testat verweigert. Nach deren Auffassung könne der nach Fortführungswerten aufgestellte Abschluss erst dann testiert werden, sobald der unterzeichnete Vertrag hinsichtlich des Teilverkaufs der Beteiligten vorliege. Im Rahmen einer Telefonkonferenz am 15. Mai 2014 erklärte der Vorstand der Beteiligten, Herr Xxxxx, dass die Übermittlung eines Abschlusses mit eingeschränktem Prüfvermerk oder versagtem Prüfvermerk für die Beteiligte keine Alternative sei, da dies ein schlechtes Bild auf das Unternehmen werfe.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 3. Februar 2011 wegen der verspäteten Übermittlung des 1. Quartalsfinanzberichts 2010 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.600 Euro belegt worden (Az.: E 11-2010).

Am 29. Oktober 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, in dem sie den JFB 2013 vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen dieses Pflichtverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 Euro zu belegen.

Am 31. Oktober hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Mit Schreiben vom 17. November 2014 räumt die Beteiligte den Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein und erklärt, dass die Entscheidung, keinen Abschluss mit eingeschränktem oder versagtem Bestätigungsvermerk zu übersenden, zum Wohle des Unternehmens getroffen worden sei. Die Veröffentlichung eines Abschlusses ohne Testat hätte den Kapitalmarkt verunsichert und die angestrebte Sanierung des Unternehmens erheblich gefährdet. Außerdem habe es seinerzeit so ausgesehen, als ob der von dem Wirtschaftsprüfer geforderte unterzeichnete Letter of Intent hinsichtlich des geplanten Verkaufs ihrer Tochtergesellschaft zeitnah vorliegen würde und der JFB 2013 somit zeitnah hätte übermittelt werden können. Sie hätten alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften zukünftig sicherzustellen. Sie bitte, die Sanierungssituation der Gesellschaft bei der Entscheidung über die Höhe des Ordnungsgeldes zu berücksichtigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. I, S.14 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i .V. m. § 50 Abs.1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17. Juni. und 16. Dezember 2013 - BörsO) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2013 bis zum 30. April 2014 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2013 jedoch erst am 14. Juli 2014 in deutscher und englischer Sprache und damit um mehr als zwei Monate verspätet übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben den tatbestandlichen Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des fraglichen Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt war, hat den Fristverstoß in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die verspätete Übermittlung des JFB 2013 auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2013 aus § 50 Abs.1, Abs.2 BörsO i. V. m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9 September 1998 (BGBl I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28 August 2013 (BGBl I, 3395 - WpHG) die Pflicht, den JFB 2013 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen. Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen.

Die von der Beteiligten vorgetragenen Überlegungen, dass man im Interesse des Unternehmens, um die Sanierung des Unternehmens nicht zu gefährden und den Kapitalmarkt nicht zu verunsichern, seinerzeit davon abgesehen habe, den fristgemäß erstellten Geschäftsbericht mit einem eingeschränkten oder versagten Testat zu veröffentlichen, vermögen die Pflichtverletzung nicht zu entschuldigen. Da nur die Vorlage eines geprüften Berichts erforderlich ist, hätte die Beteiligte die Möglichkeit gehabt, den Jahresfinanzbericht 2013 mit einem eingeschränkten oder versagten Prüfvermerk fristgemäß einzureichen (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/ Schneider WpHG 6. Auflage § 37v Rdnr.43). Wenn die Beteiligte aus den geschilderten unternehmerischen Gründen hiervon abgesehen hat, hat sie ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter den geschilderten Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Berichtsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Halbjahresfinanzberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Die festgestellte Fristversäumnis von weit mehr als zwei Monaten bezüglich des Finanzberichtes ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des JFB 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 13 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte weder in der deutschen noch in der englischen Sprache fristgemäß vorgelegt wurden und die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von 10 und mehr Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis von unter 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 13 von mehr als zwei Monaten hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung mittelscher, weil es dem interessierten Publikum über einen nicht unerheblichen Zeitraum hinweg nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung zwischen 2, 95 und 3,64 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Den vorangegangenen Beschluss des Sanktionsausschusses vom Februar 2011 hat der Sanktionsausschuss nicht sanktionserhöhend berücksichtigt. Im Hinblick auf den Zeitablauf zwischen der Bestandskraft des Beschlusses und der gegenständlichen Fristversäumnis von mehr als 1 ½ Jahren hat er seine Warnfunktion verloren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---